

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

10.01.2007

### 12.

#### **Interpellation von Mauro Tuena und Roger Liebi betreffend Sozialhilfe, Angaben zum «Bericht Hess»**

Am 12. Juli 2006 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Rolf Liebi (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/317 ein:

Der Sozialvorsteherin liegt ein Bericht vor, der Vorschläge für wesentliche Änderungen im Sozialwesen enthält. Unter anderem wird in dem «Bericht Hess» die Wichtigkeit und Notwendigkeit von angemeldeten und unregelmässigen Kontrollbesuchen bei Sozialhilfeempfängern betont. Daneben wird auch vorgeschlagen, von Sozialhilfesuchstellern bei Falleröffnung eine Vollmachtserklärung zu verlangen, die unter anderem den Datenaustausch zwischen Ausgleichskasse, Sozialversicherung und Banken ermöglichen soll.

Das Ersuchen der SVP, nach voller Einsicht in den Bericht wurde von der Sozialvorsteherin abgelehnt mit der Begründung, es handle sich dabei um eine von ihr selbst in Auftrag gegebene Studie, weshalb diese ein «persönliches Arbeitspapier» darstelle.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Sozialvorsteherin den «Bericht Hess» selbst, d. h. mit Geld aus ihrem persönlichen Vermögen bezahlt?
2. Wem gehören von der Verwaltung in Auftrag gegebene Berichte und Gutachten?
3. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wird dem Steuerzahler zugemutet, für die Erstellung von Berichten aufzukommen, in die nicht einmal Volksvertreter Einsicht nehmen dürfen?
4. Was würde sich an der Rechtslage mit der bevorstehenden Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ändern?

Auf Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Der Bericht ist nicht aus dem Privatvermögen der Vorsteherin des Sozialdepartements, sondern aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden.

**Zu Frage 2:** Der Auftrag zum Bericht und dessen Erstellung fallen unter das Werkvertragsrecht gemäss Art. 366ff. OR. Solche Werke gehen ins Eigentum des Bestellers über. Bestellerin ist Stadträtin Monika Stocker in ihrer Eigenschaft als Vorsteherin des Sozialdepartements sowie als Präsidentin der Sozialbehörde. Der Bericht diene als Entscheidungsgrundlage für das Vorgehen betreffend Einführung eines Sozialinspektorats. Einer Veröffentlichung des Berichtes steht entgegen, dass die Interviews unter Zusicherung der Vertraulichkeit erfolgt sind. Die Vorsteherin des Sozialdepartements ist jedoch bereit, interessierten Mitgliedern des Gemeinderates Einblick in den Bericht zu gewähren.

**Zu Frage 3:** Das Einholen von Abklärungen und Berichten als Entscheidungsgrundlage ist Bestandteil der im Gemeinderecht und in der Gemeindeordnung definierten Aufgaben und Kompetenzen der Exekutive.

**Zu Frage 4:** Das für die kantonale Verwaltung und die Gemeinden geltende künftige "Gesetz über die Information und den Datenschutz" (IDG) steht vor der zweiten Lesung im Kantonsrat. Sobald die endgültige Fassung des Gesetzes und die zugehörigen Vollzugserlasse bekannt sind, wird der Stadtrat die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Praxis in der Stadtverwaltung veranlassen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste, die Sozialbehörde und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber